

Update wg. Kostenbelastung durch Künstlersozialversicherung

Im Rahmen meiner monatlichen Editorials habe ich Sie im Juli 2007 darüber informiert, dass das 3. KSVG-Änderungsgesetz am 15. Juni 2007 in Kraft getreten ist.

Seitdem werden die Betriebsprüfungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) durchgeführt.

Nach fast 10 Jahren Praxiserfahrung mit dieser Änderung ist es meines Erachtens an der Zeit, Sie über die dabei gemachten Erfahrungen zu informieren.

Wie Ihnen aus meinen bisherigen Editorials bekannt, werde ich auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen geben.

Themeneinführung:

Die Künstlersozialversicherung ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und soll freischaffenden Künstlern und Publizisten Zugang zu der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ermöglichen.

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) aus dem Jahre 1981, zuletzt geändert im Jahr 2011.

Um die Aufbringung der dafür nötigen Mittel zu generieren hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die selbstständigen Künstler und Publizisten den hälftigen Beitrag selbst zu tragen haben, den anderen Beitragsteil trägt die Künstlersozialkasse.

Die Künstlersozialkasse finanziert diesen Beitrag aus einem Zuschuss (20 %) des Bundes und aus Abgaben der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen als sogenannte "Verwerter" in Anspruch nehmen.

Dieser von Unternehmen zu tragende Teil wird auch als Künstlersozialabgabe bezeichnet.

Begriff:

Die Künstlersozialabgabe ist der "Arbeitgeberanteil", den ein Unternehmer an die Künstlersozialkasse zu zahlen hat, wenn er künstlerische oder publizistische Leistungen verwertet.

Beitrag:

Die Höhe der Sozialabgabe bemisst sich an dem gezahlten Honorar. Die Künstlersozialabgabe wird jährlich durch Verordnung des Bundes neu festgelegt.

Im **Jahr 2016** beträgt der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung **5,2 %**.

Künstlersozialabgabepflicht:

Künstlersozialabgabepflichtig sind grundsätzlich alle Unternehmer die, ungeachtet ihrer Rechtsform, die oben beschriebenen Leistungen in Anspruch nehmen.

Abgabepflichtatbestände:**Typische Verwertungen**

Unternehmen, die typischerweise Leistungen und Werke von Künstlern und Publizisten verwerten sind für alle gezahlten Honorare zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Typische Unternehmen sind beispielsweise Buch- und Presseverlage, Theater, Chöre, Orchester, Galerien, Kunsthandel und Werbeagenturen.

Eigenwerbung

Unternehmen sind aber auch zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, wenn sie für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen.

Typische Aufträge sind beispielsweise Werbe- und Designaufträge.

Mein Beraterhinweis:

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit sind in ihrer Erscheinung und Ausprägung vielfältig. Für das quantitative Element (nicht nur gelegentlich) ist eine Regelmäßigkeit erforderlich. Diese kann dann angenommen werden, wenn die oben genannten Maßnahmen einmal jährlich durchgeführt werden. Für Werbe- und Öffentlichkeitsarbeitsprojekte, die auf einen Zeitraum von länger als ein Jahr angelegt sind, ist die Erkennbarkeit ausreichend, dass in absehbarer Zeit entsprechende Aufträge erteilt werden.

Generalklausel

Das KSVG enthält eine Generalklausel als Auffangtatbestand.

Die Voraussetzungen des Auffangtatbestandes sind, dass nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, um deren Werke oder Leistungen für die Zwecke des Unternehmens zu nutzen und, dass im Zusammenhang mit deren Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Hinsichtlich aufgeführter oder dargebotener Leistungen oder Werke ist dann nicht von einer Regelmäßigkeit und somit von einer nur gelegentlichen Erteilung von Aufträgen auszugehen, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Aufführungen durchgeführt werden.

Die Generalklausel ist allerdings nur dann als gegeben zu erachten, wenn mit der Nutzung Einnahmen erzielt werden.

Mein Beraterhinweis:

Demgemäß können prinzipiell auch Vereine einer Abgabepflicht unterliegen. Insoweit kommt es nicht auf einen gemeinnützigen Zweck an, sondern auf Art und Umfang der Aufträge.

Eine Abgabepflicht scheidet insofern zumeist an dem Häufigkeitserfordernis.

Künstlersozialabgabepflicht gegenüber Gesellschaften

Die Rechtsprechung geht von einer Abgabepflicht gegenüber Personenhandelsgesellschaften (GbR, OHG, KG) aus. Dem entgegen besteht keine Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe gegenüber juristischen Personen (z.B. GmbH, AG).

Künstlersozialabgabenbemessung

Grundlage für die Bemessung der Künstlersozialabgaben sind die an die selbstständigen Künstler oder Publizisten gezahlten Honorare und Sachleistungen.

Mein Beraterhinweis:

Dazu zählen u.a.: Auslagen (z.B. Telefonkosten) und Nebenkosten (z.B. Material- und Verpflegungskosten).

Nicht als Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind die Umsatzsteuer, Reisekosten (z.B. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten).

Künstlersozialabgabepflicht auch für nicht versicherte Künstler oder Publizisten

Auch hinsichtlich nicht versicherter selbständiger Künstler und Publizisten besteht eine Verpflichtung zur Leistung von Abgaben.

Melde- und Aufzeichnungspflicht

Soweit Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen gehören, sind alle an selbstständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen und der Künstlersozialkasse zu melden.

Die Meldung hat bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen.

Mein Beraterhinweis:

Unternehmen sind zur Meldung verpflichtet, selbst wenn keine Aufforderung durch die Künstlersozialkasse vorliegt.

Überwachung und Betriebsprüfung

Seit dem Wechsel der Prüfungszuständigkeit hin zur Deutschen Rentenversicherung ist die Überwachung professionell geworden.

Neben den direkten Prüfungshandlungen wird Kontrollmaterial von Finanzämtern (von Amts wegen verpflichtet) ausgewertet. Die Bundesregierung hat beschlossen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung erheblich auszuweiten und alle abgabepflichtigen Arbeitgeber zu erfassen. Danach sollen kleine Betriebe nach dem Entwurf keine Abgaben entrichten müssen, wenn die Auftragssumme 450 € (Geringfügigkeitsgrenze) im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Seit dem 1.1.2015 werden Unternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten alle vier Jahre mindestens einmal geprüft und Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten mit einer Prüfungshäufigkeit von 40% der Unternehmen geprüft.

Die verbleibenden 60% der Arbeitgeber mit bis zu 19 Beschäftigten werden zwar nicht geprüft, aber beraten. Die Beratung ist keine unverbindliche Information, der Arbeitgeber muss sich vielmehr per Unterschrift verpflichten, der Künstlersozialkasse abgabepflichtige Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten zu melden.

Maßnahmen gegen die Künstlersozialabgabe

Beim Bundessozialgericht ist ein Verfahren (Nichtzulassungsbeschwerde) anhängig.

Ein Unternehmer, der für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Werbeagenturen beauftragt hatte und Künstlersozialabgabe entrichten musste, sieht die Künstlersozialabgabe und die Abgabepflicht der sog. Eigenwerber als verfassungswidrig an.

Ich hoffe, Sie mit diesem Update auf diese oftmals „vergessene“ jedoch in allen Facetten bemerkenswerte Künstlersozialabgabe auf den neuesten Stand gebracht zu haben.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen noch Fragen haben, so freut sich mein Team von Ihnen zu hören/lesen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©